

## **Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen" Text der Verordnung des NSG "HA 190"**

Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen" in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg vom 25.11.1998.

Aufgrund der §§ 24, 28c, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994, zuletzt geändert durch das 11. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 11.02.1998 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 86 ff), wird verordnet:

### **§1 Naturschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen" erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt ca. 30 km westlich von Hannover am Westufer des Steinhuder Meeres. Es befindet sich im Grenzbereich der Landkreise Hannover, Nienburg (Weser) und Schaumburg. Der zum Landkreis Hannover gehörende Teilbereich befindet sich in der Stadt Neustadt, Gemarkung Mardorf in den Fluren 18, 19, 20, 21 und 22 sowie in der Stadt Wunstorf, Gemarkung Steinhude in den Fluren 27, 28, 30 und 32. Der zum Landkreis Nienburg (Weser) gehörende Teilbereich befindet sich in der Stadt Rehburg-Loccum, Gemarkung Rehburg in den Fluren 12, 13, 16, 17, 19 und 20, sowie Gemarkung Winzlar in den Fluren 4, 5, 6 und 7. Der zum Landkreis Schaumburg gehörende Teilbereich befindet sich in der Samtgemeinde Sachsenhagen im Flecken Hagenburg, Gemarkung Hagenburg in den Fluren 2, 16 und 19 sowie in der Mitgliedsgemeinde Wölpinghausen, Gemarkung Wiedenbrügge in der Flur 3.

(3) Die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Die Grenze verläuft auf der Linie, die die Punkte von außen berührt und schließt unmittelbar an die bestehenden Naturschutzgebiete HA 27 "Hagenburger Moor" sowie HA 60 "Meerbruch" an.

(4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 1020 ha groß.

### **§2 Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen" stellt eine weiträumige Feuchtniederung westlich des Steinhuder Meeres dar. Die Niedermoorböden der Meerbruchswiesen entstanden durch einen seit der Eiszeit von West nach Ost ablaufenden Verlandungsprozess des großen Flachsees. Seit der Rodung der Erlenbruchwälder wurde die Feuchtniederung als Grünland genutzt. Die winterlichen Hochwässer des Steinhuder Meeres führten bis zum Bau

eines Dammes regelmäßig zu flachen Überflutungen des Niedermooses. Erst großflächige Entwässerungsmaßnahmen in den 50er Jahren ermöglichten eine intensive landwirtschaftliche Nutzung und führten zur weitgehenden Vernichtung der ehemaligen feuchtwiesentypischen Pflanzen- und Tierwelt. So verschwanden die ausgedehnten Wassergreiskrautwiesen fast vollständig und auch die niederungstypische Vogelwelt verarmt seitdem. Weiterhin führte die Entwässerung der Grünlandflächen zu starken Bodensenkungen von durchschnittlich etwa einem halben Meter. Die offene Kulturlandschaft des Naturschutzgebietes "Meerbruchswiesen" wird heute wesentlich von Frisch-, Feucht- und Nassgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität geprägt. Vor allem in den meernahen Bereichen sind ungenutzte Stauden- und Gehölzbestände eingestreut. Sie geben zusammen mit Bächen, Gräben, Grüppen, Seggenriedern und Röhrichten, Einzelbäumen und Weidenhecken einer Vielzahl seltener Pflanzen- und Tierarten Lebensraum und schaffen ein abwechslungsreiches Landschaftsbild. Hierbei ist der geschwungene Verlauf des Meerbachs als dem einzigen naturnahen Fließgewässer besonders hervorzuheben. Insbesondere als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche gefährdete Vogelarten haben die Meerbruchswiesen eine sehr hohe Bedeutung. Als westlicher Bereich der Steinhuder Meer Niederung sind sie Bestandteil des großräumigen Feuchtgebietes internationaler Bedeutung gemäß der Ramsar-Konvention. Ferner unterliegen sie als "Besonderes Schutzgebiet" den Regelungen der EU- Vogelschutzrichtlinie. Über die einzelnen Tier- und Pflanzenarten hinaus sind auch deren Lebensgemeinschaften sowie sämtliche natürlichen oder naturnahen Prozesse und Wechselbeziehungen schützenswerter Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Meerbruchswiesen besitzen für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der gesamten Niederung des Steinhuder Meeres sowie für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde einen besonderen Stellenwert.

## (2) Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist die langfristige Erhaltung und Entwicklung der in Absatz 1 beschriebenen weitgehend offenen Feuchtniederung mit ihren wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Dabei kommt dem Schutz der Vogelwelt eine besondere Bedeutung zu. Auch eine extensive Grünlandnutzung im Sinne einer naturschutzkonformen Landbewirtschaftung soll die dauerhafte Offenhaltung der Niederung und ein vielfältiges Mosaik ihrer Strukturelemente gewährleisten.

### 1. Schutzziele in der Kernzone (Zone I)

Das Leitbild in der Kernzone besteht in der Entwicklung und Förderung der Lebensgemeinschaften sehr extensiv genutzten Nassgrünlands sowie in der natürlichen Sukzession ungenutzter Teilbereiche.

Als Einzelziele sind dabei insbesondere vorgesehen:

- a) flächendeckende Wiedervernässung des Niedermoorkörpers und Entwicklung einer naturnahen Grundwasserdynamik;
- b) dauerhafte Sicherung optimierter Brut- und Rastgebiete für lebensraumtypische Vogelarten;

- c) Wiederherstellung und Optimierung niederungstypischer Lebensgemeinschaften in Form von ausschließlich naturschutzorientierter, extensiver Nutzung der kultivierten Flächen als Nass- bzw. Feuchtgrünland;
- d) Schaffung bzw. Erhalt offener, nutzungsfreier Bereiche zur Sicherstellung einer mosaikartigen Strukturvielfalt und Förderung un gelenkter Sukzession mit ihren natürlichen Prozessen und Wechselbeziehungen;
- e) Schutz des Meerbachökosystems und Förderung seiner naturnahen Entwicklung;
- f) Minimierung jeglicher Störfaktoren auf das unvermeidbare Maß.

## 2. Schutzziele in der Zwischenzone (Zone II)

Das Leitbild für die Zwischenzone besteht in der Wiederherstellung einer naturnah bewirtschafteten Kulturlandschaft mit extensiv genutztem Feuchtgrünland samt seiner Lebensgemeinschaften. Die Einzelziele für die Zwischenzone lauten insbesondere:

- a) weitgehende Anhebung des Grundwasserstandes;
- b) dauerhafte Sicherung geeigneter Brut- und Rastgebiete für lebensraumtypische Vogelarten;
- c) naturschutzgerechte Nutzung der kultivierten Flächen als Feucht- bzw. Frischgrünland.

## 3. Schutzziele in der Pufferzone (Zone III)

Das wesentliche Ziel der randlich gelegenen Pufferzonen besteht im dauerhaften Erhalt der kultivierten Flächen als offenes Grünland. Dies soll der großflächigen Bewahrung des Niederungscharakters der Meerbruchswiesen dienen und damit zugleich auch einen Schutzgürtel für die innenliegenden Zonen gegenüber Beeinträchtigungen bilden. Die einzelnen Zielvorstellungen bestehen hier hauptsächlich in der:

- a) dauerhaften Grünlandnutzung der überwiegend frischen bis feuchten Standorte;
- b) Erhaltung von Teillebensräumen insbesondere für die Vogelwelt im Sinne eines zeitlich und räumlich gestaffelten Nutzungsmosaiks.

## **§ 3 Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den im Gelände gekennzeichneten Wegen betreten werden.
- (3) Darüber hinaus sind folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet

oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, verboten:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wildlebende Tiere zu füttern,
3. wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören,
4. innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum Modellflug zu betreiben oder mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art zu starten.

#### **§ 4 Freistellungen**

##### (1) Allgemeine Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis:

1. das Betreten durch die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten; für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen in den benachbarten NSG HA 27 "Hagenburger Moor" und HA 60 "Meerbruch" gilt Satz 1 entsprechend, soweit Sie dazu das NSG "Meerbruchswiesen" durchqueren müssen;
2. die Benutzung von Kraftfahrzeugen für die Ausübung von Sportfischerei und Jagd nur, soweit sie zur unmittelbaren Ausübung der Nutzung unverzichtbar ist;
3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes und seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit, soweit diese mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt sind;
4. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, soweit diese nach einem zuvor aufgestellten und mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplan durchgeführt wird;
5. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, soweit diese nach entsprechend fachspezifisch und naturschutzfachlich abgestimmten Vorgaben der unteren Wasserbehörde durchgeführt wird;
6. die ordnungsgemäße Sportfischerei an den Fischteichen in Hagenburg, Flur 16, am Meerbach unterhalb des Wehres Rehburg sowie an den übrigen fischereilich genutzten Gewässern in der Zone III;
7. die ordnungsgemäße Sportfischerei in den Zonen I und II bzw. am gesamten Meerbach oberhalb des Wehres in Rehburg in der Zeit vom 22.6.-30.11. eines jeden Jahres, freigestellt ist jedoch nicht die Durchführung jeglicher Besatzmaßnahmen in diesen Bereichen;
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der Zeit vom 22.6.-30.11.

eines jeden Jahres;

9. die Entfernung nicht standortheimischer Gehölze, insbesondere der Pappelpflanzungen, während des gesetzlich geregelten Zeitraums;

10. die Durchführung naturkundlicher Exkursionen nach Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde;

11. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der im Gebiet vorhandenen Freileitungen und Fernmeldeanlagen.

(2) Freistellung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung

Von den Verboten des § 3 ist die im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach Maßgabe der folgenden Bedingungen freigestellt und bedarf keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis:

1. In der Kernzone (Zone I)

a) eine Beweidung mit max. 1 Tier/ha in der Zeit vom 15.03. bis 21.06. eines jeden Jahres;

b) eine Beweidung mit max. 3 Tieren/ha in der Zeit vom 22.06. bis 30.11. eines jeden Jahres;

c) eine Wiesennutzung ab dem 22.06. eines jeden Jahres, wobei der erste Schnitt nur von innen nach außen bzw. von einer Seite her erfolgen darf und dabei ein 2,5 m breiter Saum an einer langen Seite auszusparen ist;

d) eine Düngung mit Festmist bzw. mit Mineraldünger außer Stickstoff jeweils nur nach dem ersten Schnitt und nach Zustimmung gemäß Ziffer 4;

e) das Schleppen und Walzen in der Zeit vom 22.06. eines jeden Jahres bis 15.03. des darauffolgenden Jahres;

2. in der Zwischenzone (Zone II) a) eine Beweidung mit max. 2 Tieren/ha in der Zeit vom 15.03. bis 21.06. eines jeden Jahres;

b) eine Beweidung ohne Beschränkung in der Zeit vom 22.06. bis 30.11. eines jeden Jahres;

c) eine Wiesennutzung ab dem 22.06. eines jeden Jahres, wobei der erste Schnitt nur von innen nach außen bzw. von einer Seite her erfolgen darf und dabei ein 2,5 m breiter Saum an einer langen Seite auszusparen ist;

d) eine Stickstoffdüngung ohne Verwendung von Gülle frühestens nach dem ersten Schnitt mit max. 80 kg Stickstoff/ha jährlich;

e) eine Düngung mit sonstigen Nährstoffen bis zur jeweils rechtlich zulässigen Menge ebenfalls frühestens nach dem ersten Schnitt;

f) eine Düngung mit Festmist nur nach Zustimmung gemäß Ziffer 4;

g) eine umbruchlose Narbenerneuerung als Schlitz- oder Übersaat ab dem

01.08. bis zum 30.11. eines jeden Jahres;

h) das Schleppen und Walzen in der Zeit vom 22.06. eines jeden Jahres bis 15.03. des darauffolgenden Jahres;

i) die Ackernutzung nur auf den in der Karte dargestellten Ackerflächen sowie deren Umwandlung in Grünland;

3. in der Pufferzone (Zone III)

a) eine Beweidung ohne Beschränkung in der Zeit vom 15.03 bis 30.11. eines jeden Jahres;

b) eine Wiesennutzung ohne zeitliche Beschränkung, wobei der erste Schnitt nur von innen nach außen bzw. von einer Seite her erfolgen darf sowie gegebenenfalls Brutplätze in der Größe von 25 x 25 m nach Ankündigung durch die obere Naturschutzbehörde auszusparen sind;

c) eine Düngung mit Düngemitteln aller Art bis zur jeweils rechtlich zulässigen Menge;

d) das Aufbringen von Pestiziden nur kleinflächig horstweise, die Bekämpfung von *Tipula* nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde;

e) eine Narbenerneuerung ab dem 01.08. bis zum 30.11. eines jeden Jahres einschließlich diesbezüglicher Herbizidverwendung;

f) eine Veränderung des Reliefs nur beim Einplanieren zur Grünlanderneuerung ohne Auftrag von Fremdboden;

g) das Schleppen und Walzen ohne zeitliche Beschränkung;

h) die Ackernutzung nur auf den in der Karte dargestellten Ackerflächen sowie deren Umwandlung in Grünland.

4. Generell ist eine von den Bestimmungen des Absatzes 2 abweichende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen dann freigestellt, wenn die obere Naturschutzbehörde ihr im Einzelfall auf Antrag zugestimmt hat.

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch die abweichende Bewirtschaftung keine erheblichen Störungen und Gefährdungen der Pflanzen- und Tierwelt verursacht werden und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(3) Jagdliche Freistellungen

Von den Verboten des § 3 ist die ordnungsgemäße Jagdausübung, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht, freigestellt und bedarf keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis. Verboten bleibt die Anlage von:

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Salzlecken, Luder-, Kirrungs- und Futterplätzen,

2. Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten,

3. fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen, Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen,
4. Ansitzen, Jagdschirmen und ähnlichen, nicht fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalt**

Die obere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahmen, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:

1. zur Errichtung von Ansitzen, Jagdschirmen und ähnlichen, nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen;
2. zu dem Schutzzweck dienenden Untersuchungen sowie zum Betreten des Gebietes für die wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen, soweit sie dem Naturschutz dienen;
3. für zum Erhalt eines natürlichen Fischbestandes notwendige Besatzmaßnahmen in den Gewässern der Zonen I und II sowie im Meerbach oberhalb des Wehres Rehburg;
4. zur ordnungsgemäßen mechanischen Unterhaltung von Gewässern II. und III. Ordnung. Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern der Unterhaltungspflichtige zuvor ein mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmtes Unterhaltungskonzept mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr aufgestellt hat.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

## **§ 7 Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen zu dulden:

1. die Aufstellung von Schildern und Informationstafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes;
2. die Entfernung von Gehölzen in den Zonen I und II in der Zeit vom 1.10. bis zum 28. bzw. 29.02. des Folgejahres;
3. die Durchführung von Pflegeschnitten auf Grünlandflächen der Zonen I und II nach dem 15.08. in Jahren der Nichtnutzung.

## **§ 8 Verstöße**

- (1) Wer den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, wer ohne das er-

forderliche Einvernehmen oder die erforderlichen Freistellungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse der §§ 4 und 5 handelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Absatz 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM, bei Verstößen gegen § 3 Absatz 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 25.11.1998

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER  
503-22221/2/HA 190

Im Auftrage

Dr. Keuffel  
Abteilungsleiter

